

Absender:	Name	_____
	Straße	_____
	PLZ Wohnort	_____
	Tel.	_____
	Mobil	_____
	E-Mail	_____

**Landratsamt Traunstein**  
**Bauamt**  
Ludwig-Thoma-Straße 3  
**83278 Traunstein**

**Fax 0861 / 58234**

### **Anzeige einer Veranstaltung mit mehr als 200 Personen nach § 47 VStättV**

(Die Veranstaltung von mehr als 200 Besuchern, in Räumen, die nicht als Versammlungsstätten genehmigt sind oder nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung entsprechen, ist mind. 2 Wochen vorher dem Landratsamt anzuzeigen)

Art der Veranstaltung	_____
Zeitpunkt der Veranstaltung	_____
Veranstaltungsdauer	_____
Veranstaltungsort	_____
Fl.Nr. Gemarkung	_____
voraussichtliche Teilnehmerzahl	_____

#### **Veranstalter – Verantwortlicher Antragsteller**

Name – Vorname	_____
Straße – Hausnummer	_____
PLZ Wohnort	_____
Telefon/Mobil/e-mail	_____

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen), zu übernehmen.

_____	_____
Datum	Unterschrift Antragsteller/in

**Beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 2**

# Hinweise zum Anzeigeverfahren für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in Räumen die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind

## § 47 Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung VStättV)

Sollen Veranstaltungen für einen Personenkreis von mehr als 200 Personen in Räumen abgehalten werden die nicht als Versammlungsstätten genehmigt sind oder nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen.

Der Anzeige nach beiliegendem Formblatt sind folgende Angaben beizufügen :

<b>Art des Raumes</b>	für welchen Zweck wurde das Bauwerk genehmigt bzw. gebaut (ggf. Angabe, unter welchem Aktenzeichen die Genehmigung erteilt wurde bzw. Überlassung der genehmigten Pläne zur Einsichtnahme)
<b>Größe des Raumes</b> mes	Länge x Breite des für die Veranstaltung vorgesehenen Raumes
<b>Lage des Raumes</b>	unterirdisch, ebenerdig oder in einem (welchem) Obergeschoss
<b>bauliche Beschaffenheit</b>	von Boden, Wänden und Decke (massiv oder Holz)
<b>Rettungswege</b>	Angaben zur Breite der Zu- bzw. Ausgänge
<b>Lageplan im Maßstab 1 : 1000</b>	

Diese Unterlagen und Angaben sind erforderlich, um prüfen zu können, ob Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren von Leben und Gesundheit getroffen werden müssen. Wenn diese Unterlagen und Angaben nicht oder nicht vollständig mit der Anzeige vorgelegt werden, ist eine Prüfung nicht möglich. Sie müssen dann mit einem kostenpflichtigen Bescheid rechnen, mit dem die Abhaltung der Veranstaltung untersagt wird.

Sollen mehrere Räume für eine Veranstaltung genutzt werden sind die Angaben für jeden einzelnen Raum zu machen. Zusätzlich ist die Lage der Räume zueinander und deren Verbindung skizzenhaft darzustellen.

Für erforderliche sonstige Gestattungen wie z.B. die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Stelle vorzulegen.

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 79 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BayBO i.V.m. § 48 Nr. 20 VStättV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 47 Satz 1 VStättV die dort genannten Veranstaltungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt. Die Höhe der Geldbuße kann bis zu 500.000.- € betragen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das LRA unter den Tel.-Nr. 0861/58266 oder 0861/58282. Sie werden dann gleich mit dem für Ihre Gemeinde oder Gebietskörperschaft zuständigen Sachbearbeiter verbunden.